



**Landesgeschäftsstelle**

Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover  
Telefon 0511 53043-0  
Telefax 0511 5304329  
E-Mail info@ljn.de  
Internet www.ljn.de

**Justitiar**

Clemens H. Hons  
Zeißstraße 63  
30519 Hannover  
Telefon 0511 899859-0  
justitiar@ljn.de

Datum 16.04.2020

An die  
Damen und Herren  
Hegeringleiter und  
Vorsitzenden der Jägerschaften

nachrichtlich: den Mitgliedern des Präsidiums

Widerspruchsbescheide der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit erhalten Revierinhaber, die gegen frühere Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft Widerspruch eingelegt hatten, von der LBG unter zum Teil kurzer Fristsetzung die Aufforderung, diese Widersprüche zurückzunehmen. Hiervon rate ich derzeit aus den nachfolgenden Gründen ab.

Mit Unterstützung des Deutschen Jagdverbandes werden zurzeit mehrere Verfahren gegen die LBG geführt. Deswegen hatten wir seit 2014 allen Revierinhabern angeraten, gegen Beitrags- und Vorschussbescheide der LBG Widerspruch einzulegen und gleichzeitig zu beantragen, das Widerspruchsverfahren solange auszusetzen, bis über ein zunächst beim Sozialgericht Hannover – S 58 U 304/15 –, dann in der Berufungsinstanz beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen – L 14 U 197/18 – anhängiges Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden ist. Die LBG hatte damals einer Aussetzung der Widerspruchsverfahren, wenn sie von den Beitragspflichtigen beantragt worden war, zugestimmt.

Soweit die LBG nunmehr alle Revierinhaber, die damals Widerspruch eingelegt hatten, nunmehr auffordert, ihre Widersprüche zurückzunehmen, hat dies folgenden Hintergrund:

Das Musterverfahren zunächst vor dem Sozialgericht Hannover, dann in der II. Instanz vor dem LSG betraf einen Jagdpächter, der zwei nebeneinander liegende Reviere gepachtet hatte. Es war zur Klärung der Streitfrage geführt worden, ob die LBG berechtigt ist, bei der Beitragsbemessung denjenigen Revierinhabern, die gleichzeitig als Landwirte im selben oder in einem angrenzenden Landkreis landwirtschaftlich tätig sind und dort landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften, einen Nachlass in Höhe von 20/100 des Beitrags zu gewähren, weil deren Unfallrisiko bereits aus ihrer Versicherung als Landwirt abgedeckt ist. Diese Frage wurde zwar in der II. Instanz vor dem LSG streitig verhandelt. Zu einem Urteil

kam es jedoch nicht, nachdem das LSG darauf verwiesen hatte, dass gerade diese Streitfrage seit 2018 Gegenstand eines beim Bundessozialgericht (BSG) – B 2 U 14/18 R – neu anhängigen Revisionsverfahrens ist. Da es wenig sinnvoll ist, zwei parallele Revisionsverfahren zum selben rechtlichen Streitthema zu führen, haben sich die Parteien gerade in Anbetracht der sehr langen Verfahrensdauer beim BSG und weil der eine Pachtvertrag des Klägers schon geendet hatte und der andere demnächst enden wird, vor dem LSG außergerichtlich geeinigt.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, dass Revierinhaber, den Widerspruch aufrechterhalten und gleichzeitig beantragen, das Verfahren bis zur Entscheidung des BSG auszusetzen und dabei das oben aufgeführte Aktenzeichen des BSG angeben. Das gilt auch hinsichtlich der bereits eingelegten Widersprüche für vorangegangene Jahre.

Ein Muster für ein entsprechendes Schreiben liegt an.  
(Muster\_Aufrechterhaltung\_Widerspruch.docx)

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil

Clemens H. Hons  
Rechtsanwalt  
Anlage